

Hawala-Banking

Fachtagung Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Birgit Lendermann, Referat IF 4
Erlaubnispflicht und Verfolgung

Inhalt

Hawala-Banking – Modus Operandi

Finanzaufsichtsrechtliche Einordnung des Hawala-Bankings

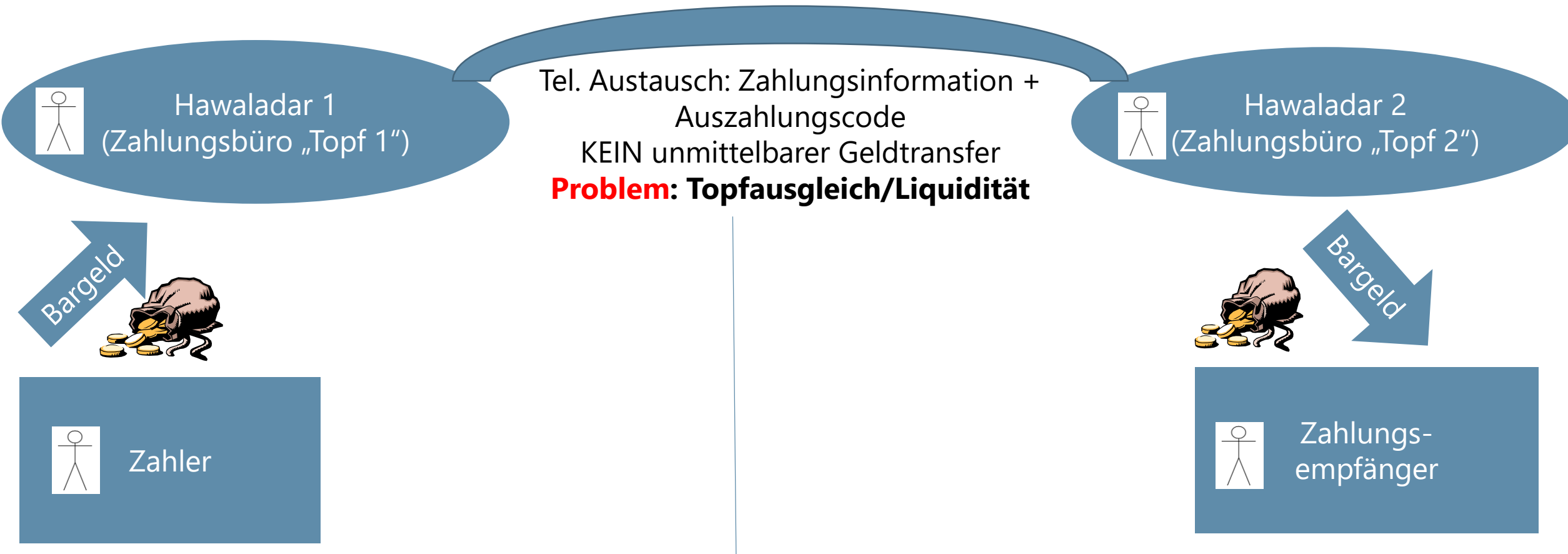
BaFin-Kompetenzen/Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

FATF-Empfehlungen

Hawala – „System der zwei Töpfe“

- Informelles, vertrauensbasiertes Zahlungsverfahren
- Transfer von (möglicherweise inkriminierten) Geldern unter Vermeidung von regulierten Finanzdienstleistern und Finanztransfersystemen
- Internationale Strukturen/Netzwerke
- Weltweit immense Transfer-Volumina

Hawala – Funktionsweise (Grundstruktur)



Hawala – „System der zwei Töpfe“

- Bei unterschiedlichen Zahlungsvolumina (i. d. R. mehr Geldabfluss aus Deutschland) → Liquiditätsengpässe/Problem des „Topfausgleichs“
- Möglicher Ausgleich der Töpfe:
 - Bargeldtransport (PKW, Flugreise) *Problem*: Entdeckungs-/Verlustrisiken
 - Verschleierung durch vermeintliche/tatsächliche Realgeschäfte (z. B. Edelmetalle, Immobilien, sonstige Waren/Dienstleistungen), in verschiedenster Ausgestaltung, auch unter Einbindung von legal tätigen Unternehmen

Finanztransfersgeschäft - § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

„Dienste, bei denen **ohne Einrichtung eines Zahlungskontos** auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers

- ein **Geldbetrag des Zahlers nur zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags** an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister **entgegengenommen** wird
- oder bei dem der **Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht** wird“

Hawala – „System der zwei Töpfe“ – im Aufsichtsrecht

- Betreiben des **Finanztransfersgeschäfts** im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG
→ *Erlaubnispflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ZAG*
(i.d.R. gewerbsmäßig, da Provisionszahlung)
- Im Gegensatz zu § 261 StGB ist kriminelle Herkunft der Gelder nicht erforderlich
- **Wirtschaftliche Betrachtung** - entscheidend ist das Ergebnis des Finanztransfers
- Einstufung als Finanztransfersgeschäft bestätigt durch **Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3. Strafsenat 61/21, Beschluss vom 28. Juni 2022 – 3. Strafsenat 403/20

Einschreiten der BaFin gegen unerlaubtes Finanztransfergeschäft (FTG)

- **Verwaltungsverfahren zur Gefahrenabwehr:**
BaFin kann mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen die Betreiber vorgehen
 - **Ermittlungen:** Auskunfts- und Vorlegungsersuchen, Prüfung, Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme
 - **Maßnahmen:** Einstellungs- und Abwicklungsverfügung, Abwicklerbestellung, Weisung, „Kontensperre“, Bekanntmachung und Warnung auf www.bafin.de.
 - **Adressaten/Verpflichtete:** **Betreiber** der unerlaubten Geschäfte und **Dritte**, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte **einbezogen** sind.
 - **Aufgrund der Besonderheiten des Hawala-Bankings spezielle Abwägung der Maßnahmen erforderlich**

Strafbarkeit unerlaubter Zahlungsdienste - § 63 ZAG

- Strafandrohung: bei Vorsatz Freiheitsstrafe von bis zu fünf, bei Fahrlässigkeit von bis zu drei Jahren
- Verwaltungsakzessorischer Tatbestand:

*„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) **ohne Erlaubnis** nach § 10 Absatz 1 (...) **Zahlungsdienste erbringt**“*

➔ Beurteilung möglicher Erlaubnispflichten durch die BaFin

Zusammenarbeit der BaFin mit Strafverfolgungsbehörden:

- Aufsichtsrechtliche Beurteilung der Erlaubnispflicht/Abgrenzungsfragen
- Regelmäßiger Informationsaustausch mit Strafverfolgern
- Abstimmung von Maßnahmen im Einzelfall
- Fortbildungen für Strafverfolger u.a. im Hinblick auf ZAG-Tatbestände
- Teilnahme an Projekten und Einzelveranstaltungen

BaFin 2022 – „proactive approach“ betreffend Hawala

- Verstärkte Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden
- **Sensibilisierung** betroffener Stellen/Institutionen hinsichtlich potentieller Zusammenhänge mit Hawala auch in legalen Wirtschafts- und Finanzkreisläufen insbesondere bei dem “Ausgleich der Töpfe” → Schnittstellen zum regulierten Finanzsystem!

Ansprechpartner

Birgit Lendermann, Referat IF 4

Abteilung Integrität des Finanzsystems

Tel.: (0228) 4108-7919

Fax: (0228) 4108-1550

if4@bafin.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit